OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400925/5/FP

Datum:
Linz, 10. Dezember 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11.09.2024, GZ: LINZ/923010007549/23, wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis, verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 9 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf). Der Bf habe ein Kraftfahrzeug auf der Autobahn benutzt, ohne die Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

I.2. Dagegen erhob der Bf am 16.09.2024 rechtzeitig Beschwerde legte der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass der Ankläger (gemeint die ASFINAG) bislang seine Schuld nicht nachgewiesen habe. Er habe bislang keine Fotos gesehen, die zeigen würden, dass auf seinem Auto keine Vignette angebracht gewesen sei. Dies sei auch eher unwahrscheinlich, da sein Dienstgeber einen Teil der Kosten der Vignette trage.

I.3. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Aufgrund der Darstellung des Bf, er habe bislang kein Foto gesehen, das zeige, dass keine Vignette aufgeklebt gewesen sei, wurden ihm Lichtbilder der automatischen Mautüberwachung übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Der Bf reagierte am 27. November 2024 und verwies darauf, dass er am 9. Jänner 2023 bereits „erwischt“ worden sei und die Strafe bezahlt habe. Andere hätten eine Strafe von 150 Euro erhalten. Er versteh die Strafe nicht und müsse das wohl akzeptieren. Auf das weitere Ersuchen des Gerichts, klarzustellen, ob dies als Zurückziehung der Beschwerde zu werten sei und die Gelegenheit Milderungsgründe geltend zu machen, reagierte der Bf nicht.
Das Verwaltungsgericht sieht gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 09.02.2023, 15:34 Uhr, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen F die Autobahn A7 in Linz bei Strkm. 7,92, Abschnitt Wiener Straße-VOEST Fahrtrichtung: Unterweitersdorf befahren. Das KFZ hatte ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t. Am KFZ war zum Tatzeitpunkt keine Vignette angebracht. Zudem war keine digitale Vignette registriert.
[Lenkerauskunft, Anzeige ASFINAG, Beweisbilder Vignettenkontrolle, Vignettenevidenz]

II.3. Beweiswürdigung



Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln und wurde durch Einsichtnahme in das ASFINAG-Behördenportal (Vignettenevidenz) verifiziert. Aus den dort verfügbaren Bildern ergibt sich zweifelsfrei, dass der Bf bei seiner Fahrt am 09.02.2023 über keine Klebevignette verfügte. Dies ist dem von der automatischen Mautüberwachung der ASFINAG angefertigten Foto und der Darstellung der ASFINAG in der Anzeige zu entnehmen. Aufgrund des Lichtbilds ist die noch im Einspruch gegen die Strafverfügung erhobene Behauptung des Bf, es sei seit Anfang Jänner eine Vignette aufgeklebt gewesen widerlegt. Weiterhin kann dem ASFINAG-Behördenportal entnommen werden, dass für den Tattag, keine elektronische Vignette hinterlegt war.

Der Bf verfügte insofern im Zeitpunkt des Befahrens der Autobahn über keine Vignette.

Dass der Bf selbst Lenker des KFZ war, ist der von ihm selbst abgegebenen Lenkerauskunft zu entnehmen.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.“

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.“

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

„§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig:
1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind;
2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen […]“

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
[…]“

Punkt 2.2. der Mautordnung Version 71, Teil A I lautet:

„2.2. KLEBEVIGNETTENANBRINGUNG

2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette
An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z. B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden. Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z. B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der

Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben. Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein. Das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Aus § 11 Abs. 1 BStMG ergibt sich, dass die Maut durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Lösen der sogenannten digitalen Vignette zu entrichten ist. Am vom Bf gelenkten PKW war zur Tatzeit keine Klebevignette angebracht. Es war auch keine elektronische Vignette gelöst worden.

Die Vignette hat nach den gesetzlichen Grundlagen beim Auffahren auf das mautpflichtige Bundesstraßennetz angebracht zu sein oder muss eine digitale Vignette im System der ASFINAG hinterlegt sein. Beides war nicht der Fall.

Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 1 BStMG also erfüllt, weil er die Autobahn im Tatortbereich befahren hat, ohne die zeitabhängige Maut durch Aufkleben einer gültigen Klebevignette oder durch Lösen einer digitalen Vignette entrichtet zu haben.

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).
Beim Delikt nach § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat nicht einmal konkret behauptet, über eine Vignette zu verfügen, sondern lediglich dargelegt, dass ihm ein entsprechender Beweis nicht vorgelegt worden sei. Zudem sei es unwahrscheinlich, dass er über keine Vignette verfügt habe, weil sein Dienstgeber einen Teil der Kosten trage.
Diese Darstellungen sind nicht geeignet den Bf zu entlasten, weil sie nichts darüber aussagen, dass am 09.02.2023 am KFZ des Bf eine Vignette aufgeklebt war oder darüber, warum es dem Bf nicht möglich gewesen sein soll, eine Vignette aufzukleben.

Ihm ist die begangene Tat damit auch subjektiv zuzurechnen.

IV.3. Zur Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Im angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro verhängt. Damit muss auf andere Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden. Mit Ausnahme der Unbescholtenheit sind keine Milderungsgründe ersichtlich, die ein beträchtliches Überwiegen von Milderungsgründen erkennen lassen könnten und hat der Bf diesbezüglich auch nichts vorgebracht.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt hat, ist eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen.

V. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag im Ausmaß von 20 % der Strafe für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum Aufkleben einer Vignette oder das Lösen einer elektronischen Vignette ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl